

5. Juli 1942. (Nr. 13)

Wittmann Arbeit, V. 5.

29 Jul

27

Wilhelm Heupel, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie. Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, Leipzig 1940. XII und 154 S. 8°.

Der sizilische Staat Friedrichs II. hat im letzten Jahrzehnt eine weit über den Forscherkreis hinausgehende Beachtung ge-

¹⁾ In eine ähnliche Richtung gehen auch Einwände von H. Grundmann, HZ. 164 (1941) S. 580ff., dessen Folgerungen ich mir jedoch, wie man oben sieht, nicht zu eigen machen kann. Ich glaube mit Rassow S. 84 nicht, daß Hadrian IV. den Konstanzer Vertrag in gutem Glauben so auslegen konnte, daß er ihm zufolge zum Abschluß eines Sonderfriedens mit den Normannen berechtigt war. Der Rechtsstandpunkt des Kaisers war ihm, mochte er ihn auch bestreiten, ohne Zweifel bewußt. Indem er ohne Verständigung mit dem Kaiser die sizilische Frage zu seinen Gunsten entschied, handelte er daher reichsfeindlich und minderte den honor imperii.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung

den Kaiser
lie Kammer
e Finanzver-
ber weniger
gen wissen,
damit eine
mter unter
en vor sich
erne Staat,
versuchte,
kontrollie-
zu halten,
d aus den
rbeitet und
geschildert.
Richtungen
n der Stu-
gang wün-
Januar 1942
1942
iderem Maße
gezogen wird.
g stehen als-
scher Meister,
mittelbar ver-
endwie nahe-
der deutsch-
erischer Prä-
s protestanti-
würdig wird.
richliche Gut
ihprotestanti-
ch auch aus
en klar, daß
durch einen
die alte Form
bezieh einer

4: Heupel

einen behördengeschichtlichen Vergleich behält er sich für spätere umfassendere Arbeiten vor (S. 131). — Nach dem ersten Wurf darf man Gutes von diesen kommenden Schriften erhoffen.

Straßburg.

Adalbert Erler.

Kaiser Fried-
sgeschichtliche Stu-
inst. f. ältere dtsch.
menta Germaniae hi-
rl W. Hiersemann,
M. 9,60.
atung, welche der
g Friedrichs II. für
e des abendländi-
t die systematische
hervorgegangenen
seit langem eine
abe. Sie gefördert
erdiensten des 1938

her etwa J. von Ficker annahm, in eine am Hofe befindliche Abteilung und einen Verwaltungszweig in den Provinzen zerfiel, sondern daß die jeweils etwa in den Provinzen nachweisbaren Großhofjustitiare mehr an Befugnissen gegenüber den lokalen Behörden hatten und alle wichtigeren Sachen zur